

Kompressionstherapie kann an NÄPA delegiert werden

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Auf obligaten Leistungsinhalt achten

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. B. P., Allgemeinärztin, Mecklenburg-Vorpommern: Wir haben in unserer Praxis eine ganze Reihe Patienten mit phlebologischen Problemen. Die Behandlung mit Kompressionstherapie ist zeitaufwendig. Können diese Leistungen an Mitarbeiter delegiert werden?

MMW-Experte Walbert: Bundesärztekammer und KBV haben sich in verschiedenen Stellungnahmen zur Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen geäußert. Maßgeblich ist die auf § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V fußende Delegations-Vereinbarung, die als Anlage 8 Teil des Bundesmantelvertrags zwischen Ärzten und Krankenkassen ist.

In der Phlebologie gibt es demnach eine Reihe von Leistungen, die delegiert werden können. Bei Indikationen wie Varikosis, Ulcus cruris venosum und Lymphödem können für Verbände, Wundversorgung und -pflege sowie weitere unterstützende Maßnahmen und die Dokumentation entsprechend geschulte und qualifizierte nicht-ärztliche Praxisassistenten (NÄPA) eingesetzt werden. Die von ihnen erbrachte Kompressionstherapie kann nach Nr. 02 313 EBM abgerechnet werden, wenn die eine der dort aufgeführten Diagnosen vorliegt.

Wichtig ist dabei, den obligaten Leistungsinhalt zu erfüllen, also auch die Dokumentation des Beinumfangs an mindestens drei Messpunkten zu Be-

ginn der Behandlung und danach alle vier Wochen. Nach dem Kommentar Wezel/Liebold ist die Berechnungsfähigkeit der Nr. 02 313 nicht auf die Anlage eines entstauenden phlebologischen Funktionsverbands beschränkt. Der Leistungsinhalt ist auch erfüllt, wenn z. B. ein patientenindividueller Kompressionsstrumpf angelegt wird. ■



Verbandsanlege beim Hausbesuch.

Private Kontoauszüge sollten Sie nicht sofort entsorgen

Dr. P. W., Allgemeinarzt, Nordrhein: Eine Kollegin musste bei einer Steuerprüfung auch Kontoauszüge vom Privatkonto vorlegen. Da ich mein Privatkonto streng von den Praxiskonten trenne und die Kontoauszüge nach Überprüfung vernichte, hätte ich da ein Problem. Muss ich Papiere zum Privatkonto sammeln?

MMW-Experte Walbert: Unterlagen zu Geschäftskonten müssen zehn Jahre nach

Ablauf des betreffenden Jahres aufbewahrt werden; Unterlagen von letztem Jahr also bis Ende 2031. Für private Konten – soweit es für die Steuererklärung nicht nötig ist – gibt es keine gesetzliche Verpflichtung.

Es gibt dennoch gute Gründe, auch die privaten Kontoauszüge mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie dienen z. B. in Garantiefällen genauso wie Kassenzettel als Zahlungsbeleg. Geht ein Gerät wie

Fernseher, Waschmaschine oder Drucker während der Garantiezeit defekt, kann so das Kaufdatum nachgewiesen werden. Werden Aufwendungen von der Steuer abgesetzt, empfiehlt es sich, die Belege dafür erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zu vernichten. Übrigens bedarf es dabei nicht der Papierform, es reicht eine elektronische Ablage. In dem Fall sollten aber regelmäßige Sicherheitskopien angelegt werden. ■